

GRUNDSÄTZE „ZUR BESTMÖGLICHEN AUSFÜHRUNG“ DER ÖKOWORLD LUX S.A. ZUR AUSFÜHRUNG VON HANDELSGESCHÄFTEN MIT FINANZINSTRUMENTEN



A. EINLEITUNG UND RECHTLICHE GRUNDLAGE

Die Verpflichtung zur Einhaltung von Wohlverhaltensregeln ist im Gesetz vom 17.12.2010 Art. 111 festgeschrieben. In der CSSF-Verordnung 10-4 Art. 28, 29 werden die gesetzlichen Anforderungen des Art. 111 konkretisiert. Demnach ist gefordert, dass die Verwaltungsgesellschaften „im besten Interesse der von Ihnen verwalteten OGAW handeln“ sollen, „wenn sie für diese bei der Verwaltung ihrer Portfolios Handelsentscheidungen ausführen.“

Berücksichtigung finden zudem die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.07.2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren (OGAW) in ihrer aktuellen Fassung (nachfolgend „UCITS IV Richtlinie“) und ihrer Verordnungen sowie die einschlägigen Rundschreiben und Verordnungen der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“).

Die ÖKOWORLD LUX S.A. (nachfolgend ÖKOWORLD) verpflichtet sich, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im ausschließlichen Interesse der Anleger und der

Integrität des Marktes zu handeln. Die nachfolgenden Grundsätze enthalten die gesetzlichen Vorgaben. Dabei wird erläutert, nach welchen Ausführungsgrundsätzen die ÖKOWORLD Entscheidungen trifft, um das bestmögliche Ergebnis bei der Ausführung von Aufträgen zu Finanzinstrumenten zu erzielen.

Die Best Execution Policy der ÖKOWORLD gilt für alle Handelsentscheidungen, die die ÖKOWORLD für die von ihr verwalteten OGAW ausführt.

B. ANFORDERUNGEN FÜR EINE „BESTMÖGLICHE AUSFÜHRUNG“

I. Ein bestmögliches Handelsergebnis wird nicht allein durch den Preis des Finanzinstruments bestimmt, sondern durch die Kombination einer Vielzahl von Kriterien. Die Relevanz dieser Kriterien hängt vor allem von der Art des Geschäftes ab.

Zu diesen Kriterien zählen insbesondere:

- Preis des zu erwerbenden Vermögensgegenstandes
- Kosten der Auftragsausführung
- Schnelligkeit der Ausführung
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung
- Sicherheit der Ausführung bzw. Abwicklung
- Umfang und Art des Auftrages
- Qualität der Abwicklung
- sowie sonstige, für die Auftragsausführung relevante Aspekte



GRUNDSÄTZE „ZUR BESTMÖGLICHEN AUSFÜHRUNG“ DER ÖKOWORLD LUX S.A. ZUR AUSFÜHRUNG VON HANDELSGESCHÄFTEN MIT FINANZINSTRUMENTEN

Im Einzelfall liegt es im Ermessen des Portfoliomanagers, die oben genannten Kriterien abweichend zu gewichten.

Die relative Bedeutung dieser Faktoren wird anhand folgender Kriterien bestimmt:

- Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken der Fonds
- Merkmale des Auftrags
- Merkmale der Finanzinstrumente, die Gegenstand des Auftrags sind
- Merkmale der Ausführungsorte, an die der Auftrag weitergeleitet kann.

Die Priorisierung der vorgenannten Kriterien wird anhand folgender Faktoren vorgenommen:

- Preis des Finanzinstruments bei angefragtem Volumen
- Kosten der Auftragsdurchführung
- Schnelligkeit der Auftragsdurchführung
- Zuverlässigkeit der Abwicklung

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung im Ausnahmefall eine von diesen Wohlverhaltensregeln abweichende Platzierung eines Handelsauftrags erforderlich machen, wird ÖKOWORLD sicherstellen, dass dieser Handelsauftrag im besten Interesse des Anlegers ausgeführt wird.

II. Regelmäßige Überprüfung der Wohlverhaltensregeln

Die Überprüfung dieser Wohlverhaltensregeln wird von ÖKOWORLD durch entsprechende Vorkehrungen regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, vorgenommen. Bei Bedarf, z. B. bei etwaigen Veränderungen im Marktumfeld, wird ÖKOWORLD Änderungen und Anpassungen vornehmen, um eine Beeinträchtigung der Erzielung bestmöglicher Ergebnisse zu vermeiden.

Wasserbillig im Januar 2020